

Das VW-Gesetz schreibt Geschichte

Im Alter von 50 Jahren hat das VW-Gesetz gezeigt, dass es auch in Zeiten des Finanzkapitalismus nicht von gestern ist.



Foto: dpa/Jochem Lübke

40 000 MITARBEITER aus europäischen VW-Werken demonstrieren am 12. September 2008 vor der Konzernzentrale gegen Brüssel und für das VW-Gesetz. Die IG Metall hat zu der Aktion aufgerufen.

Das VW-Gesetz trat am 21. Juli 1960 in Kraft. Damit wurde das bis dahin öffentliche Unternehmen VW in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, wobei das Land Niedersachsen bis heute 20,01 Prozent hält. Um die Gemeinwohlorientierung sicherzustellen, sollte jeder Aktionär nur 20 Prozent Stimmrechtsanteile haben, egal wie viele Aktien er hält (Höchststimmrechtsbegrenzung). Außerdem sollte der Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit über die Errichtung und Verlagerung von Produktionsstätten entscheiden, was die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter voraussetzt. Diese besondere VW-Mitbestimmung ist darin begründet, dass VW zum Gutteil den Gewerkschaften und Arbeitnehmern gehört hat. Denn das Gründungskapital des Volkswagenwerkes bestand rund zur Hälfte aus Gewerkschaftsvermögen, das die Nazis geraubt hatten (siehe Fundstück, Seite 72).

Die EU-Kommission hat 2005 gegen das VW-Gesetz (und die Bundesrepublik Deutschland) Klage erhoben, weil es den freien Kapitalverkehr behindere – wegen der Höchststimmrechtsbegrenzung, der Sperrminorität bzw. dem Vetorecht des Landes plus der Entsendung von zwei Aufsichtsräten. Am 27. Oktober 2007 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass das VW-Gesetz nicht europarechtskonform ist.

Das Unternehmen Porsche SE begrüßte die Entscheidung. Die Porschemanager setzten bei ihrer Übernahmestrategie darauf, dass das VW-Gesetz fällt. Das sollte ihnen die alleinige Macht im VW-Konzern sichern und über einen Beherrschungs- und Gewinnabfüh-

rungsvertrag den Griff in die mit zehn Milliarden Euro gefüllte VW-Kasse ermöglichen. So wollte das viel kleinere Unternehmen Porsche den Riesen VW nach Hedgefondsmanier übernehmen.

Doch die Große Koalition feilte an einer juristischen Neufassung. Am Ende des turbulenten Jahres 2008, das von der Familienfehde zwischen Porsche und VW bestimmt war, passierte die Novelle des VW-Gesetzes Ende 2008 auch den Bundesrat. Die Höchststimmrechtsbegrenzung fiel, ebenso die Entsendung von zwei Landesvertretern (gemeinhin Ministerpräsident und Wirtschaftsminister) in den Aufsichts-

rat der VW AG. Im neuen VW-Gesetz geblieben ist die gesetzliche Regelung, dass das Land Niedersachsen mit seinem 20,01-prozentigem Anteil eine Sperrminorität hat (die im Aktienrecht üblicherweise erst bei 25 Prozent greift). Im VW-Gesetz steht auch, dass Aufsichtsratsbeschlüsse wie Stilllegung und Verlagerung einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Entsendung der Landes-Aufsichtsräte wurde nun in der Unternehmenssatzung festgeschrieben.

Das neue VW-Gesetz zeigte Wirkung: Letztlich verhinderte das Vetorecht des 20,01-prozentigen Anteilseigners Niedersachsen, dass die Porschemanager VW übernehmen konnten. In der Folge griff das weit größere Unternehmen VW dem hoch verschuldeten Stuttgarter Sportwagenbauer in einer schwierigen Situation unter die Arme. Ziel ist, Porsche als zehnte Marke in den VW-Konzern einzugliedern. Die Porsche SE hält derzeit 51 Prozent der VW-Aktien, die VW-AG hat 49,9 Prozent Anteile an der Porsche AG. Gemäß einer zwischen den Unternehmen ausgehandelten Grundlagenvereinbarung sollen Kernpunkte des VW-Gesetzes nun auch für Porsche gelten.

Letzte Turbulenzen: Internationale Hedgefonds und Anleger verklagen Porsche bzw. die Ex-Vorstände Wiedeking und Härter auf rund zwei Milliarden Schadensersatz wegen Kursmanipulationen. Die Kläger argumentieren, sie seien in eine Falle gelockt worden, während Porsche fünf Milliarden abgesahnt habe. Wegen der Klage könnte sich die Verschmelzung von Porsche und VW verzögern. ■

CORNELIA GIRNDT